



ANLEGERENTSCHÄDIGUNGSFONDS-MITTEILUNG

UR TRADE FIX LTD
282/15

SEPTEMBER 2020

UR Trade Fix Ltd ("die Gesellschaft") ist Mitglied des Anlegerentschädigungsfonds (Investor Compensation Fund - "ICF" oder der "Fonds"), in Übereinstimmung mit dem Gesetz 87(I)/2017 über die Bereitstellung von Investitionsdienstleistungen, die Ausübung von Investitionstätigkeiten und den Betrieb von geregelten Märkten ("das Gesetz") und der Richtlinie DI87-07 der zyprischen Wertpapier- und Börsenkommission für den Betrieb des Anlegerentschädigungsfonds ("die Richtlinie").

1. ZIELSETZUNG DES ICF

Der Zweck des ICF besteht darin, die Ansprüche gedeckter Kunden (wie in der Richtlinie definiert) gegen die Fondsmitglieder durch die Zahlung von Entschädigungen für den Fall abzusichern, dass das Unternehmen aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den Ansprüchen der Anleger nachzukommen, und keine frühzeitige Aussicht hat, dies zu tun.

Der Fonds deckt Ansprüche ab, die aufgrund des Versagens eines Mitglieds entstehen:

- a) die Gelder, die gedeckten Kunden geschuldet werden oder ihnen gehören und in ihrem Namen im Zusammenhang mit Anlagegeschäften gehalten werden, zurückzuzahlen; oder
- b) an gedeckte Kunden alle Finanzinstrumente zurückzugeben, die ihnen gehören und in ihrem Namen im Zusammenhang mit Anlageaktivitäten gehalten, verwaltet oder administriert werden

in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen.

2. ABGEDECKTE KUNDEN

Der ICF deckt nur Privatkunden des Unternehmens ab. Professionelle Kunden und berechtigte Gegenparteien sind nicht betroffen.

3. NICHT ABGEDECKTE KUNDEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Paragraph 25 der Richtlinie entschädigt der Fonds die folgenden Anlegerkategorien nicht:

- a. Die folgenden Kategorien von institutionellen und professionellen Anlegern:
 - i. Investmentfirmen;
 - ii. Juristische Personen, die mit dem Fondsmitglied verbunden sind und im Allgemeinen zur gleichen Unternehmensgruppe gehören;
 - iii. Banken;
 - iv. Genossenschaftliche Kreditinstitute;
 - v. Versicherungsgesellschaften;
 - vi. Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere und deren Verwaltungsgesellschaften;
 - vii. Sozialversicherungsträger und -fonds.;

- viii. Anleger, die von dem Mitglied auf ihren Antrag hin gemäß den Bestimmungen des Paragraphen B des Zweiten Anhangs des Gesetzes als Professionelle Anleger bezeichnet werden.

- b. Supranationale Organisationen, Regierungen und zentrale Verwaltungsbehörden.
- c. Zentrale, föderale, konföderierte, regionale und lokale Verwaltungsbehörden.
- d. Unternehmen, die enge Verbindungen zu dem Fondsmitglied haben, werden in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes als "enge Verbindungen" ausgelegt.
- e. Führungskräfte und Verwaltungsmitarbeiter der Gesellschaft.
- f. Aktionäre des Fondsmitglieds, deren Beteiligung direkt oder indirekt am Kapital des Fondsmitglieds mindestens 5% ihres Grundkapitals beträgt, oder deren Gesellschafter, die persönlich für die Pflichten der Gesellschaft haften, sowie für die Durchführung verantwortliche Personen aus der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung der Gesellschaft, wie zum Beispiel qualifizierte Abschlussprüfer.
- g. Anleger, die an Unternehmen beteiligt sind, die mit der Gesellschaft und im Allgemeinen mit der Unternehmensgruppe verbunden sind, zu der die Gesellschaft gehört, Positionen oder Pflichten, die den in den Unterabsätzen (5) und (6) dieses Absatzes aufgeführten entsprechen.
- h. Verwandte und Ehegatten zweiten Grades der in den Absätzen (5), (6) und (7) dieses Absatzes genannten Personen sowie für Rechnung dieser Personen handelnde Dritte.

- i. Anleger-Klienten eines Fondsmitglieds, die für Tatsachen verantwortlich sind, die das Fondsmitglied betreffen und die seine finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder zur Verschlechterung seiner finanziellen Lage beigetragen oder von diesen Tatsachen profitiert haben.
- j. Andere Firmen der gleichen Gruppe.
- k. Anleger in Form eines Unternehmens, das aufgrund seiner Größe nicht berechtigt ist, eine zusammenfassende Bilanz nach dem Gesellschaftsrecht oder einem entsprechenden Gesetz eines Mitgliedstaats zu erstellen.

In den Fällen der Unterabsätze (5), (6), (7), (8) und (10) setzt der Fonds die Zahlung der Entschädigung aus, indem er die interessierten Parteien entsprechend informiert, bis er zu einer endgültigen Entscheidung darüber gelangt, ob diese Fälle zutreffen.

4. ABGEDECKTE DIENSTLEISTUNGEN

Tradeo wird von UR TRADE FIX Ltd. betrieben, einer zypriotischen Investitionsfirma (CIF), die von der zypriotischen Wertpapier- und Börsenkommission (CySEC) beaufsichtigt und reguliert wird, mit der CIF-Lizenznummer 282/15 und der Firmenregistrierungsnummer HE336677.

ICF entschädigt jeden gedeckten Kunden der Gesellschaft in Bezug auf einen Anspruch, der sich aus einer abgedeckten Dienstleistung ergibt, d.h. aus jeder Wertpapier- oder Nebendienstleistung(en), die zu diesem Zeitpunkt von der Gesellschaft erbracht und unter <https://www.cysec.gov.cy/en-GB/entities/investment-firms/cypriot/75306/> präsentiert wurde(n).

5. VERFAHREN

1. Der Fonds leitet das Entschädigungsverfahren ein, wenn:
 - (a) Die zyprische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (im Folgenden "die Kommission") hat festgestellt, dass ein Mitglied aus Gründen, die direkt mit seiner finanziellen Lage zusammenhängen, vorläufig nicht in der Lage zu sein scheint, seinen Verpflichtungen aus den Forderungen der Anleger nachzukommen, und dass es keine frühzeitige Aussicht hat, dies zu tun.
 - (b) Ein Gericht der Republik aus Gründen, die unmittelbar mit den finanziellen Verhältnissen eines Mitglieds zusammenhängen, eine Entscheidung getroffen hat, die zur Folge hat, dass die Fähigkeit der Anleger, Ansprüche gegen das Mitglied geltend zu machen, ausgesetzt wird.
2. Die Kommission trifft ihre Entscheidung über die Einleitung des Entschädigungszahlungsverfahrens durch den Fonds innerhalb einer angemessenen Frist und veröffentlicht die entsprechenden Informationen auf ihrer Website.
3. Nach Einleitung des Entschädigungszahlungsverfahrens veröffentlicht der Fonds so bald wie möglich in mindestens zwei überregionalen Zeitungen eine Aufforderung zur Einreichung von Entschädigungsanträgen, in der das Verfahren für die Einreichung der betreffenden Anträge, die Frist für ihre Einreichung sowie ihr Inhalt, wie in diesem Teil besonders definiert, angegeben werden.
4. Die oben genannte Veröffentlichung muss mindestens enthalten:
 - a. Name und Adresse des Hauptsitzes und Handelsname des betroffenen Fondsmitglieds;
 - b. Frist für die Einreichung der Entschädigungsanträge, die nicht weniger als fünf Monate und nicht mehr als neun Monate ab dem Datum der Einleitung des Entschädigungszahlungsverfahrens oder ab dem Datum seiner Veröffentlichung betragen darf;
 - c. Art und Weise der Einreichung von Anträgen; und
 - d. Adresse und/oder Website, über die gedeckte Kunden das entsprechende vom Fonds bereitgestellte Antragsformular erhalten können, wie in Paragraph 22 der Richtlinie vorgesehen.

5. Die genannte Veröffentlichung wird unverzüglich der Kommission mitgeteilt, die die Offenlegung auf ihrer Website veröffentlicht.
6. Der Fonds gibt ein Antragsformular heraus, in dem die Informationen und Belege aufgeführt sind, die zur Bewertung der Ansprüche der gedeckten Anleger erforderlich sind. Unbeschadet dessen kann der Fonds zusätzliche Informationen anfordern, wenn er dies für notwendig erachtet.
7. Der Fonds kann die eingereichten Anträge erfassen und bewerten, entweder intern oder durch Benennung mindestens eines Experten für Kapitalmarktfragen und mindestens eines Anwalts mit Kenntnissen in Kapitalmarktfragen, der nach einer ersten Prüfung der "Bedingungen für die Entschädigungszahlung", wie nachstehend beschrieben, die genannten Anträge bewertet und dem Verwaltungsausschuss ihre Annahme oder Ablehnung ganz oder teilweise empfiehlt.
8. Der Verwaltungsausschuss prüft die ihm vorliegenden Anträge und entscheidet, ob die Bedingungen für die Entschädigungszahlung erfüllt sind oder nicht.
9. Der Verwaltungsausschuss lehnt den Antrag ab, wenn der Antragsteller falsche oder irreführende Mittel eingesetzt hat, um die Zahlung der Entschädigung sicherzustellen. Bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt der Verwaltungsausschuss die Empfehlungen der Personen nach Absatz 7.
10. Nach Abschluss des Verfahrens vor dem Verwaltungsausschuss wird der Fonds:
 - a. eine Entscheidung erlassen, in der die Kunden des Fondsmitglieds aufgelistet sind und der Geldbetrag festgelegt wird, auf den jeder von ihnen Anspruch hat, und wird sie der Kommission und dem Fondsmitglied innerhalb von fünf Arbeitstagen nach ihrer Ausstellung mitteilen. In dem genannten Beschluss sind auch die Kunden, an die keine Entschädigung gezahlt werden soll, sowie die Gründe dafür aufzuführen.
 - b. jedem betroffenen Klienten seine Entscheidung so bald wie möglich nach seiner Ausgabe mitteilen.

Der Antragsteller, dem der Fonds seine Entscheidung mitteilt, kann bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb eines Monats ab dem Datum der Mitteilung der Entscheidung schriftlich bei der Kommission Einspruch einlegen und seinen Einspruch ausreichend begründen. Der Einspruch ist unter info@cysec.gov.cy mit dem Titel "Einspruch gegen die Entscheidung des ICF" einzureichen.

6. BEDINGUNGEN FÜR AUSGLEICHSZAHLUNGEN

Die Zahlung einer Entschädigung durch den Fonds hat Folgendes zur Folge:

- a. die Einleitung des Ausgleichszahlungsverfahrens;
- b. das Bestehen eines gültigen Anspruchs eines gedeckten Kunden gegen das Fondsmitglied, der sich aus einem Investitionsvorgang ergibt;
- c. die Einreichung eines Antragsformulars, wie in der Richtlinie vorgeschrieben;
- d. dass die Ansprüche nicht aus Transaktionen stammen, für die es eine strafrechtliche Verurteilung wegen Geldwäsche im Sinne des Gesetzes zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten von 2007 gegeben hat
- e. Gegen den genannten gedeckten Kunden ist kein Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Gesetzes zur Verhinderung und Unterdrückung von Geldwäschetätigkeiten von 2007 anhängig;
- f. Das Recht eines gedeckten Kunden ist nach dem Gesetz über die Beschränkung von Straftaten nicht erloschen.

7. AUSGLEICHSBETRAG

- a. Die Höhe der Entschädigung eines gedeckten Kunden wird auf der Grundlage der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen, insbesondere derjenigen, die sich auf die Aufrechnung und die Gegenforderungen beziehen, berechnet, die für die Bewertung des Betrags der Gelder oder des Wertes, der unter Bezugnahme auf den Marktwert der dem gedeckten Kunden gehörenden Finanzinstrumente, soweit möglich, bestimmt wird und die das Fondsmitglied nicht zurückzahlt bzw. nicht zurückgibt, am Tag der Einleitung des Ausgleichszahlungsverfahrens gelten.
- b. Die Berechnung der zu zahlenden Entschädigung ergibt sich aus der Summe der gesamten festgestellten Ansprüche des gedeckten Kunden gegen das Fondsmitglied, die sich aus allen vom Mitglied erbrachten gedeckten Dienstleistungen ergeben, und zwar unabhängig von der Anzahl der Konten, deren Begünstigter es ist, der Währung und dem Ort, an dem diese Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union erbracht werden.
- c. Der Fonds sorgt für die Deckung der in Absatz 19 der Richtlinie genannten Ansprüche, die für die gesamten Ansprüche des gedeckten Kunden gegen ein Fondsmitglied gilt und definiert wird als der niedrigere Wert von 90% der kumulativen gedeckten Ansprüche des gedeckten Kunden und 20.000 €.
- d. Im Falle von gemeinsamen Investitionsgeschäften:
 - (i) Bei der Berechnung der Deckung gemäß Unterabsatz (b) wird der auf jeden gedeckten Anleger entfallende Anteil berücksichtigt;
 - (ii) die Forderungen werden zu gleichen Teilen auf die gedeckten Anleger verteilt, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen, und unbeschadet des Punktes (iii) wird jedem Anleger eine getrennte Deckung gemäß den Bestimmungen des Unterabsatzes (b) gewährt;
 - (iii) Forderungen im Zusammenhang mit gemeinsamen Investmentgeschäften, auf die zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft, Vereinigung oder Gruppierung ähnlicher Art, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt, Anspruch haben, werden für die Berechnung der unter Buchstabe a) vorgesehenen Deckung zusammengefasst und so behandelt, als ob sie aus einer Anlage eines einzigen Anlegers stammen.

- e. Wenn ein gedeckter Kunde nicht der Endbegünstigte der von dem Mitglied gehaltenen Gelder oder Finanzinstrumente ist:
 - i. Die Entschädigung wird an den Endbegünstigten gezahlt, wenn seine Identität vor dem Datum der Feststellung oder Entscheidung gemäß Absatz 18 Absatz 1 der Richtlinie festgestellt wird oder festgestellt werden kann.
 - ii. wenn es sich bei den Endbegünstigten um mehr als einen handelt, wird bei der Berechnung der vorgesehenen Deckung der Anteil berücksichtigt, der jedem einzelnen von ihnen gemäß den für die Verwaltung der Gelder oder Finanzinstrumente geltenden Bestimmungen zusteht.

Dieser Abschnitt gilt nicht für Organismen für gemeinsame Anlagen.

- f. Die Ausgleichszahlung erfolgt in Euro, und wenn die Gelder und/oder Finanzinstrumente in einer anderen Währung als dem Euro ausgedrückt sind, wird der von der Europäischen Zentralbank am Ende des Tages, an dem das Ausgleichsverfahren aktiviert wurde, festgelegte Referenzwechsellkurs der genannten Währung gegenüber dem Euro verwendet.